

# Schwimmverein „Hellas“



Apen und Barßel

Von 1970

## Inhalt

Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	2
§ 4 Rechtsgrundlagen.....	2
Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder) .....	3
§ 6 Ehrenmitglieder .....	3
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Ausschussgründe .....	3
Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	4
Organe des Vereins .....	4
§ 11 Organe .....	4
Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Zusammentritt und Vorsitz.....	5
§13 Aufgaben .....	5
§ 14 Tagesordnung .....	5
§ 15 Vereinsvorstand.....	6
§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes .....	6
a) Aufgaben des Gesamtvorstandes .....	6
b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder.....	6
§ 17 Kassenprüfer .....	7
Allgemeine Schlussbestimmungen.....	7
§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	7
§ 19 Satzungsänderung .....	7
§ 21 Geschäftsjahr .....	8
§ 22 Mitgliederbeiträge.....	8
§ 23 Inkrafttreten .....	8

# Satzung

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schwimmverein „Hellas“ von 1970 e.V. Apen und Barßel und hat seinen Sitz in Barßel.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt den Schwimmsport zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, verfolgt ideelle Zwecke, ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seine Gliederung und des Niedersächsischen Schwimmverbandes. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

### § 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## Mitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbedingungen durch Unterschrift bekennt. Für Personen unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### § 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrags des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschuss aus dem Verein aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

### § 8 Ausschussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§7 Buchst. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen, wenn

- a) die in § 10 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
- b) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, in mündlicher Verhandlung die ihm zu Last gelegten Verfehlungen zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig. Das Kreissportgericht entscheidet endgültig.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Schwimmsport aktiv ausüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### § 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbund Niedersachsen e.V., des Niedersächsischen Schwimmverbandes sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus seiner Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Rechtangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigung ausschließlich den Vorstand bzw. die Sportgerichte der in § 3 genannten Vereinigung in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## Organe des Vereins

### § 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Vergütung barer Auslagen erfolgt nur nach Maßnahme besonderer Beschlüsse durch die Vorstands bzw. die Mitgliederversammlung.

## Mitgliederversammlung

### § 12 Zusammentritt und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausübt. Sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

In den Vorstand gewählt werden dürfen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal im Winter als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung an der für die Mitteilung des Vereins bestimmten Stelle (Aushangkasten) im Hallenbad Barßel mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19 dieser Satzung.

### §13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seine Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
- g) Satzungsänderungen.

### § 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung

- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

## § 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden                      geschäftsführender Vorstand
- c) Kassenwart
- d) Geschäftsführer
  
- e) Sportwart
- f) Jugendleiter
- g) Pressewart
- h) 2 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer.

## § 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung vom Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorgenannten Angelegenheiten.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- 4) Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluss eines

jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

- 5) Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen der Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstige Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.
- 6) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat die Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen zu erarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
- 7) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeiten zuständig
- 8) Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und werden zu Sonderaufgaben eingesetzt.

### § 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl einmal zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

## Allgemeine Schlussbestimmungen

### § 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Sämtliche Stimmberechtigten können bis 2 Tage vor einer Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll in einer mit laufender Seitenzahl versehene Abheftung zu führen, welche am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### § 19 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  und zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich

### § 20 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Gemeinden Apen und Barßel.



## § 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 22 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, der jährlich als Bringschuld an den Kassenwart des Vereins zu entrichten ist. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Bedarf des Vereins und wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## § 23 Inkrafttreten

Die geänderte Vereinssatzung vom wird außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung tritt zum 06. Februar 2004 in Kraft.

Barßel, den